Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/12 5Ob317/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1985

Norm

ABGB §833 B3
ABGB §1101 D

Rechtssatz

Ist der Kläger als Miteigentümer nach dem Bestandvertrag zur Geltendmachung des anteiligen Zinsrückstandes legitimiert, so kann ihm auch nicht die Befugnis abgesprochen werden, unabhängig vom Verhalten der übrigen Bestandgeber durch die Erwirkung der pfandweisen Beschreibung das auch zur Sicherstellung seines Zinsforderungsanteils entstandenen gesetzliche Pfandrecht des § 1101 ABGB gegen das Erlöschen schützen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 317/85
  Entscheidungstext OGH 12.11.1985 5 Ob 317/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0013444

Dokumentnummer

JJR_19851112_OGH0002_0050OB00317_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at